 

  

Einwilligung in die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gem. Art. 49 DS-GVO

Version 1.0, 7 Mai 2019

Die Nutzung dieses Dokuments ist zulässig unter der Lizenz CC BY-SA 3.0
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>
Autor: NRW Projektgruppe „Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) −
Datenschutzmanagementsysteme“ 2018

gefördert vom 

Einwilligung in die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gem. Art. 49 DS-GVO

# **Grundlagen**

Findet eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zumindest teilweise in einem Drittland statt, so muss eine zweistufige Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung erfolgen. Neben dem Bestehen einer Rechtsgrundlage für den Zweck der Verarbeitung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 44 bis 49 DS-GVO hinsichtlich der Übermittlung in das jeweilige Drittland eingehalten werden. Eine Übermittlung in ein Drittland liegt vor, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zumindest teilweise in einem Land außerhalb der EU/EWG stattfindet. Die Voraussetzungen in den Art. 44 – 49 DS-GVO sollen sicherstellen, dass das durch die DS-GVO gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird (siehe Art. 44 S. 2 DSGVO). Diese Regelungen sehen folgendes vor:

* Besteht ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DS-GVO der Europäischen Kommission für das entsprechende Land, ein Gebiet dieses Landes oder für einen bestimmten Sektor, ist, soweit dieser Angemessenheitsbeschluss reicht, eine Übermittlung und weitere Verarbeitung dort ohne besondere Genehmigung zulässig. Hintergrund dessen ist, dass hier die Kommission durch den Angemessenheitsbeschluss festgestellt hat, dass ein der DS-GVO vergleichbarer Schutz besteht.
* Fehlt es an einem Angemessenheitsbeschluss, kann eine Übermittlung und Verarbeitung in dem jeweiligen Drittland vorbehaltlich geeigneter Garantien für einen vergleichbaren Schutz erfolgen. Ohne eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde für den Einzelfall ist die Übermittlung und Verarbeitung in den folgenden Fällen zulässig:
	+ Binding Corporate Rules gemäß Art. 47 DS-GVO
	+ Standarddatenschutzklauseln
	+ Genehmigte Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO
	+ Genehmigter Zertifizierungsmechanismus gemäß Art. 42 DS-GVO

Des Weiteren besteht noch die Möglichkeit, die geeigneten Garantien durch entsprechende Vertragsklauseln sicherzustellen, die jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde stehen.

* Fehlt es auch an geeigneten Garantien, kann eine Übermittlung und Verarbeitung in einem Drittland nach einer der Ausnahmen in Art. 49 DS-GVO erfolgen. **Eine dieser Ausnahmen ist die Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO.**

Die aufgezeigte gesetzliche Reihenfolge macht deutlich, dass eine Einwilligung als Ausnahme das letzte Mittel ist und nur dann zum Einsatz kommen sollte, wenn weder auf einen Angemessenheitsbeschluss noch auf geeignete Garantien zurückgegriffen werden kann. **Die Anforderungen an eine informierte Einwilligung in eine Übermittlung in ein Drittland sind hoch, so dass vorrangig geprüft werden sollte, ob bei einem fehlenden Angemessenheitsbeschluss nicht doch eine Sicherstellung geeigneter Garantien, z.B. durch Einsatz von Standardvertragsklauseln, mit dem Forschungspartner in dem betreffenden Drittland die einfachere Möglichkeit ist.** Auch wenn die Einwilligung gemäß Erwägungsgrund 111 nicht auf gelegentliche Übermittlungen beschränkt ist, handelt es sich bei der Möglichkeit der Einwilligung um eine Ausnahme, die den betroffenen Personen weniger Schutz als geeignete Garantien gewährt[[1]](#footnote-1).

Für die Zweistufige Prüfung ergeben sich somit die folgenden Varianten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Stufe 1: Rechtmäßigkeit Verarbeitung** | **Stufe 2: Rechtmäßigkeit Übermittlung** |
| **Übermittlung in ein Drittland außerhalb EU/EWR** | Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVOOder: andere gesetzliche Erlaubnis aus Art. 6 oder 9 DS-GVO | 1. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission
2. Wenn 1.) nein: Geeignete Garantien, insbesondere Standardvertragsklauseln mit Forschungspartnern?
3. **Nur wenn 1.) und 2.) nein:** **Ausnahmsweise** Einwilligung nach Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a)
 |

*Zu beachten ist, dass die Rechtmäßigkeitstatbestände von Stufe 1 und Stufe 2 frei kombinierbar sind, d.h. eine Einwilligung in Stufe 1 lässt sich mit einem Angemessenheitsbeschluss in Stufe 2 kombinieren. Eine Einwilligung in Stufe 1 setzt somit nicht eine Einwilligung auch in Stufe 2 voraus!*

# **Gesetzliche Anforderungen an die Einwilligung**

Die gesetzlichen Anforderungen an die Einwilligung in die Übermittlung in ein Drittland ergeben sich aus den generellen Anforderungen an Einwilligungen aus Art. 4 Nr. 11 und 7 DS-GVO und den besonderen Anforderungen an Einwilligungen in die Übermittlung in Drittländer aus Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO. Die besonderen Anforderungen ergänzen die allgemeinen Anforderungen aus Art. 4 Nr. 11 und 7 DS-GVO, so dass im Extremfall einer Einwilligung in die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten in einem Drittland die folgenden Voraussetzungen für die Einwilligung einzuhalten sind:

**Art. 4 Nr. 11 und 7 DS-GVO: Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung**

**+ ggf. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO: Ergänzende Voraussetzung für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten**

**+ ggf. Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO: Ergänzende Voraussetzungen für die Einwilligung in die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittland**

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die besonderen Voraussetzungen von Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO für die Einwilligung in die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittland.

# **Spezifische Anforderungen aus Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO**

Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO formuliert die folgenden Voraussetzungen an eine Einwilligung durch die betroffene Person:

*„die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne Garantien unterrichtet wurde.“*

## Nicht: Behörde im Sinne des Art. 49 Abs. 3 DS-GVO

Die Ausnahme der Einwilligung aus Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO ist gemäß Art. 49 Abs. 3 DS-GVO ausgeschlossen für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen. Bei öffentlichen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen könnte somit die Anwendbarkeit wegen der öffentlich-rechtlichen Organisationsform in Frage gestellt werden. Der Gesetzeswortlaut spricht aber klar gegen das alleinige Abstellen auf die Organisationsform. Vielmehr kommt es auf die Einordnung der jeweiligen Tätigkeit an. Macht die Organisation im Rahmen der Tätigkeit von hoheitlichen Befugnissen Gebrauch (z.B. Bescheidung), kann sie nicht auf die Ausnahme aus Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO zurückgreifen. In allen anderen Fällen, z.B. bei der Durchführung von Forschungsvorhaben, greift der Ausschluss aus Art. 49 Abs. 3 DS-GVO nicht ein.

## Ausdrückliche Einwilligung

Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO setzt eine ausdrückliche Einwilligung voraus und weicht damit insoweit von der Definition der Einwilligung in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO ab, die lediglich eine unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung vorsieht. Das Erfordernis einer ausdrücklichen Einwilligung trägt den erhöhten Risiken bei einer Übermittlung in ein Drittland ohne vergleichbarem angemessenem Schutzniveau und ohne geeignete Garantien Rechnung. Fraglich ist, welche praktischen Anforderungen für eine ausdrückliche Einwilligung bestehen. Die Anforderung bezieht sich ihrem Wortlaut nach darauf, wie die betroffene Person ihre Einwilligung zum Ausdruck bringt. Aus Sicht der Art. 29 Gruppe bedeutet dies, dass die betroffene Person eine ausdrückliche Einwilligungserklärung abgeben muss[[2]](#footnote-2). Um eine ausdrückliche Einwilligung zu gewährleisten, sollte die Einwilligung durch ein klar abgegrenztes schriftliches/elektronisches Dokument von der betroffenen Person abgefragt werden, welches zugleich die notwendigen Informationen enthält und aus dem der eindeutig erklärte Wille der Person hervorgeht. Bei einem elektronischen Dokument kann der Wille der Person z.B. dadurch zum Ausdruck kommen, dass eine eingescannte Einwilligungserklärung eingesendet oder ein bereit gestelltes Formular ausgefüllt wird[[3]](#footnote-3). Die bloße Nutzung nach der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Informationen wird der Anforderung der Ausdrücklichkeit jedoch nicht gerecht werden.

## Bestimmtheit der Übermittlung und Verarbeitung in dem Drittland

Die Einwilligung muss sich auf eine vorgeschlagene Übermittlung beziehen. Das bedeutet, dass über das Vorhaben, die Zwecke, die Empfänger und die Umstände der geplanten Übermittlung hinreichend konkret informiert werden muss. Nur dann ist der Vorschlag so konkret, dass die betreffende Person in diesen informiert einwilligen kann. Zu diesen Informationen gehören:

* Identität des Verantwortlichen
* Art der Daten
* An wen (Empfänger/Kategorien von Empfängern) werden die Daten in dem Drittland übermittelt
* Zu welchem Zweck erfolgt die Verarbeitung in dem Drittland
* Erfolgt zu diesem Zweck eine Weiterübermittlung an weitere Empfänger in dem Drittland oder in andere Drittländer
* Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen
* Besondere technische und organisatorische Maßnahmen, wie z.B. die verschlüsselte Übermittlung.

Noch ist nicht ganz klar unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung von dem Bestimmtheitsgrundsatz abgewichen werden kann. Nach dem Erwägungsgrund EG 33 ist es zulässig, dass die betroffene Person ihre Einwilligung nur für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung erteilt, wenn der Verarbeitungszweck zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht vollständig angegeben werden kann und anerkannte ethische Standards eingehalten werden. Die konkreten Bedingungen für diesen sogenannten „broad consent“ waren bislang noch relativ unklar. Zur Auslegung des Begriffs „bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung“ im Erwägungsgrund 33 der DS-GVO erfolgte am 3. April 2019 ein Beschluss der 97. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder[[4]](#footnote-4). Demnach kann ein „broad consent“ nur ausnahmsweise dann in Erwägung gezogen werden, „wenn das konkrete Design des Forschungsvorhabens absehbar bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine vollständige Zweckbestimmung schlechthin nicht zulässt“. Der „broad consent“ ist somit nicht Mittel der Wahl, sondern eine Möglichkeit für Einzelfälle, in denen eine Zweckbestimmung im Zeitpunkt der Datenerhebung nicht möglich ist. Zudem werden bei einem „broad consent“ Korrektive zu der abstrakteren Fassung des Forschungszwecks verlangt, die der Transparenz, Vertrauensbildung und Datensicherheit dienen. Bemerkenswert ist hierbei, dass bei den zusätzlichen Garantiemaßnahmen zur Datensicherheit ausdrücklich genannt ist, dass keine Datenweitergabe in Drittländer mit geringerem Datenschutzniveau erfolgen soll. Lässt sich somit der Verarbeitungszweck im Zeitpunkt der Datenerhebung nicht vollständig angeben, wird eine zusätzliche Übermittlung in einen Drittstaat ohne Angemessenheitsbeschluss oder geeignete Garantien schwierig, es sei denn, dass zusätzliche Garantien wie z.B. Anonymisierung oder Pseudonymisierung ein geeignetes Korrektiv schaffen. Zusätzlich zeigt dies, dass der „broad consent“ nur im Rahmen der Zweckbestimmung Anwendung findet, nicht jedoch im Rahmen der Zulässigkeit der Übermittlung in Drittländer und der damit in Zusammenhang stehenden Anforderungen.

## Unterrichtung über mögliche Risiken

Diese weitere Anforderung betrifft ebenfalls die Informationspflicht vor Erteilung der Einwilligung und fordert die Unterrichtung über die spezifischen Risiken der Übermittlung in ein Drittland ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien. Hier stellt sich die Frage, wie konkret die Risiken angegeben werden müssen. Muss hierzu wirklich die Rechtslage in dem betreffenden Drittland analysiert und dargestellt werden? Oder reicht die konkrete Darstellung möglicher Risiken bei der Verarbeitung in einem Land ohne einen angemessenen vergleichbaren Schutz und ohne geeignete Garantien? Für die landesspezifische Beschreibung spricht die Transparenz. Andererseits kann die detaillierte rechtliche Darstellung der betroffenen Person auch den Blick für das Wesentliche bei ihrer Entscheidung verstellen. Den Betroffenen (meist Nichtjuristen) interessieren mehr die möglichen praktischen Konsequenzen seiner Entscheidung und weniger die juristischen Feinheiten in den jeweiligen Empfängerstaaten. Das European Data Protection Board (EDPB) geht in seinen Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Art. 49 DS-GVO davon aus, dass eine solche Erklärung zu den Risiken der Übermittlung in ein Land ohne angemessenes Schutzniveau und ohne geeignete Garantien standardisiert erfolgen kann[[5]](#footnote-5). Auch der Wortlaut „derartiger Übermittlungen“ in Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO spricht für das Ausreichen einer standardisierten Erklärung hinsichtlich der Risiken. Bei der Erstellung einer standardisierten Erklärung kann man sich somit an den Kriterien für einen Angemessenheitsbeschluss aus Art. 45 Abs. 2 DS-GVO und für geeignete Garantien aus Art. 47 Abs. 2 für Binding Corporate Rules orientieren und diese mit möglichen praktischen Konsequenzen für die betroffenen Personen darstellen. Risiken sind demnach insbesondere:

1. **Kein oder kein vergleichbarer gesetzlicher Schutz von personenbezogenen Daten. Hieraus erwachsen die folgenden Risiken:**
* Personenbezogene Daten dürfen eventuell ohne rechtliche Beschränkungen in dem Drittland gespeichert, verwendet, übermittelt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden, ohne dass Kontroll- oder Einflussmöglichkeiten darauf bestehen.
* Private können dann gegebenenfalls nach Belieben mit personenbezogenen Daten arbeiten und personengebundene Profile einschließlich Verhalten und Gewohnheiten erstellen.
* Polizei, Behörden und Geheimdienste können gegebenenfalls ohne nennenswerte rechtliche Vorgaben auf personenbezogene Daten zugreifen. Dies gilt nicht nur für mehr oder weniger begründete Abfragen. Gegebenenfalls werden die Daten auch zur personengebunden Profilbildung verwendet. Dies erfolgt gegebenenfalls nicht nur zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr, sondern auch zur Erkennung unerwünschten Verhaltens oder als Grundlage für automatisierte Entscheidungen für Behörden und Private.
1. **Nichtbestehen von Datenverarbeitungsgrundsätzen**
* Eventuell bestehen keine Begrenzungen in Bezug auf die Datensparsamkeit, so dass auch mehr Daten als benötigt verarbeitet werden dürfen.
* Ebenfalls ist das Fehlen einer Zweckbindung möglich, so dass die einmal erlangten Daten ohne rechtliche Begrenzung einfach zu anderen Zwecken verwendet werden können.
* Gegebenenfalls bestehen keine gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten.
* Fehlen oder nur eingeschränktes Bestehen von Betroffenenrechten:
	+ Kein oder nur sehr eingeschränkter Anspruch auf Auskunft gegenüber dem Verarbeiter.
	+ Keine Interventionsrechte der betroffenen Person, insbesondere auf Berichtigung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten.
1. **Mängel in der Durchsetzbarkeit des Grundrechtsschutzes, durch:**
* Fehlen von Datenschutzaufsichtsbehörden, an die sich betroffene Personen wenden können.
* Keine Möglichkeit von Rechtsbehelfen oder der gerichtlichen Durchsetzung

# **Textvorschlag:**

**Einwilligung**

*(Farblich unterlegter Text muss ggf. angepasst werden)*

in die Verarbeitung der nachfolgenden personenbezogenen Daten im Rahmen des Forschungsprojekts X durch:

Hochschule X, Institut für Musterwissenschaften, Musterstraße 1 in 1111 Musterstadt (im Folgenden Verantwortlicher)

Die folgenden personenbezogenen Daten werden von Ihnen hierzu erhoben und verarbeitet:

Z.b. Name, Anschrift, Geburtsdatum,….

***Achtung:*** *Werden besondere Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 DS-GVO verarbeitet, müssen die Voraussetzungen aus Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) beachtet werden!*

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt folgendermaßen:

***Einfügen:*** *Möglichst genaue Beschreibung, in welcher Weise die Daten verarbeitet werden:*

* *Beschreibung des Zwecks der Verarbeitung und in welcher Weise die personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang verarbeitet werden*
* *Werden die Daten ggf. anonymisiert oder pseudonymisiert?*
* *An wen werden die Daten weitergegeben? Mit genauer Nennung der Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger.*
* *Erfolgt die Weitergabe an Empfänger in Drittländern? Welche Empfänger sind dies und um welche Drittländer handelt es sich? Werden die Daten durch den Empfänger an weitere Empfänger in diesem oder einem anderen Drittland weitergegeben? Zu welchem Zweck erfolgt die Verarbeitung in dem Drittland? Für jeden Empfänger anzugeben:*
	+ *Name/Firma, Anschrift, Drittland, dorthin weitergegebene Daten und ob die Übermittlung durch einen Angemessenheitsbeschluss oder durch geeignete Garantien gedeckt ist. Wenn nicht, muss hier angegeben werden, dass dies nicht der Fall ist. Dann geht es bezüglich dieses Empfängers unten bei der Einwilligung weiter…*
	+ *Technische und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf den Drittlandtransfer (z.B. verschlüsselte Übermittlung, Nutzung von VPN…)*

**Wichtiger Hinweis: Der folgende grau unterlegte Abschnitt gilt nur bei einer Weitergabe der Daten in Drittländer aufgrund einer hierauf bezogenen Einwilligung nach Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO. Diese kommt nur zur Anwendung, wenn weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien bestehen!**

Für die Übermittlung zu den folgenden Empfängern in einem Drittland besteht weder die Erlaubnis aufgrund eines Angemessenheitsbeschlusses noch aufgrund geeigneter Garantien durch den Empfänger in dem Drittland. Es handelt sich hierbei um die folgenden Empfänger in folgenden Drittländern:

1. Name/Firma, Anschrift, Drittland, dorthin weitergegebene Daten
2. …

**Ich bin mit der Übermittlung an die vorstehend genannten Empfänger außerhalb EU/EWR auch ohne einen Angemessenheitsbeschluss und ohne geeignete Garantien des Empfängers einverstanden und mir dabei der folgenden Risiken bewusst:**

1. **In Drittländern außerhalb des Anwendungsbereichs der DS-GVO und ohne bestehenden Angemessenheitsbeschluss besteht in aller Regel kein oder zumindest kein vergleichbarer gesetzlicher Schutz von personenbezogenen Daten. Hieraus erwachsen gegebenenfalls die folgenden Risiken:**
* Ihre personenbezogenen Daten dürfen eventuell ohne rechtliche Beschränkungen in dem Drittland gespeichert, verwendet, übermittelt, veröffentlicht oder in sonstiger Weise verarbeitet werden, ohne dass Kontroll- oder Einflussmöglichkeiten hierauf bestehen.
* Private können dann gegebenenfalls nach Belieben mit Ihren personenbezogenen Daten arbeiten und personengebundene Profile einschließlich Verhalten und Gewohnheiten erstellen. Hieraus können für Sie Nachteile entstehen, indem Sie z.B. bestimmte Leistungen aufgrund ihres Profils nicht in Anspruch nehmen können oder in sonstiger Weise benachteiligt werden.
* Polizei, Behörden und Geheimdienste können gegebenenfalls ohne nennenswerte rechtliche Vorgaben auf personenbezogene Daten zugreifen. Dies gilt nicht nur für mehr oder weniger begründete Abfragen zu Sicherheits- und Strafverfolgungszwecken. Gegebenenfalls werden die Daten auch zur personengebunden Profilbildung verwendet. Diese erfolgt gegebenenfalls nicht nur zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr, sondern auch zur Erkennung unerwünschten Verhaltens und/oder als Grundlage für automatisierte Entscheidungen für Behörden und Private. Es besteht die Gefahr von nachteiligen Entscheidungen aufgrund des gewonnenen Profils, die gegebenenfalls ohne Ansehung Ihrer individuellen Situation getroffen werden.
1. **In Drittländern bestehen gegebenenfalls keine oder keine vergleichbaren Datenverarbeitungsgrundsätzen. Hieraus erwachsen gegebenenfalls die folgenden Risiken:**
* Eventuell bestehen keine quantitativen oder qualitativen Begrenzungen in Bezug auf die Erforderlichkeit zur jeweiligen Aufgabenerfüllung. Es besteht somit einmal die Gefahr, dass mehr Daten als unbedingt erforderlich von Ihnen verarbeitet werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass Ihre Daten über die reine Erfüllung der Aufgabe hinaus verarbeitet werden (z.B. zur Befriedigung eines bloßen subjektiven Interesses).
* Ebenfalls ist das Fehlen einer Zweckbindung möglich, so dass die einmal von Ihnen erlangten Daten ohne rechtliche Begrenzung einfach zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen, ohne dass Sie zuvor gefragt werden müssen oder Interventionsmöglichkeiten bestehen.
* Gegebenenfalls bestehen keine oder keine ausreichenden gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Hier besteht insbesondere die Gefahr, dass aufgrund unzureichender Sicherheitsmaßnahmen Ihre personenbezogenen Daten unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen, mit entsprechenden wirtschaftlichen (z.B. Kreditkartendaten) oder persönlichen Risiken (z.B. Ansehensverlust). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Ihre Daten aufgrund unzureichender Sicherheitsmaßnahmen zerstört oder in sonstiger Weise unwiederbringlich verloren gehen.
* Gegebenenfalls bestehen keine oder deutlich weniger Betroffenenrechte. Dies kann für Sie bedeuten:
	+ Es gibt gegebenenfalls keinen oder nur einen sehr eingeschränkten Anspruch auf Auskunft gegenüber dem Verarbeiter. In diesem Fall darf der Verarbeiter gegebenenfalls eine Auskunft ablehnen oder diese von einem Entgelt abhängig machen. Besteht zudem keine gesetzliche Pflicht zu einer korrekten Erteilung der Auskunft, besteht keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, weil der Verarbeiter keine gesetzlichen Sanktionen zu befürchten hat.
	+ Es bestehen gegebenenfalls keine Interventionsrechte gegenüber dem Verarbeiter. Selbst wenn Sie Auskünfte durch den Verarbeiter erhalten, bedeutet dies noch lange nicht, dass Sie mit dieser Kenntnis Einfluss auf die Verarbeitung Ihrer Daten nehmen können. Wichtige Interventionsrechte sind insbesondere die Ansprüche auf Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ohne diese Interventionsrechte besteht somit die Gefahr, dass Sie einer nicht oder nicht so gewollten Verarbeitung tatenlos zusehen müssen, weil es keine rechtliche Handhabe dagegen gibt.
1. **Mängel in der Durchsetzbarkeit des Grundrechtsschutzes durch das Fehlen einer behördlichen Aufsicht und/oder gerichtlichen oder behördlichen Rechtsbehelfen in dem jeweiligen Drittland.**
* In dem jeweiligen Drittland besteht gegebenenfalls keine Aufsichtsbehörde, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit geeigneten Sanktionsmöglichkeiten beaufsichtigt und an die sich betroffene Personen zum Schutz ihrer Rechte wenden können.
* Gegebenenfalls besteht zudem keine Möglichkeit für einen gerichtlichen Rechtsschutz gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in dem jeweiligen Drittland.

**Mit der vorgenannten Verarbeitung meiner Daten bin ich einverstanden. Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Form bei der folgenden Stelle widerrufen kann:**

Verantwortlicher, Adresse, E-Mail, Telefon

**Mir ist bewusst, dass ein Widerruf meiner Einwilligung keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung für die Zeit zwischen Erteilung der Einwilligung und dem Zeitpunkt des Widerrufs hat. Die Rechtmäßigkeit aufgrund der Einwilligung entfällt somit erst ab dem Zeitpunkt des Widerrufs.**

Ort, Datum

Unterschrift:

1. Siehe: European Data Protection Board (EDPB), Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Art. 49 der Verordnung 2016/679, S. 5. [↑](#footnote-ref-1)
2. Artikel 29 Datenschutzgruppe, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 (WP 259), S. 22. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ebenda. [↑](#footnote-ref-3)
4. Beschluss der 97. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu Auslegung des Begriffs „bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung“ im Erwägungsgrund 33 der DS-GVO, 3. April 2019: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190405\_auslegung\_bestimmte\_bereiche\_wiss\_forschung.pdf [↑](#footnote-ref-4)
5. European Data Protection Board (EDPB), Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Art. 49 der Verordnung 2016/679, S. 9. [↑](#footnote-ref-5)